

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin. Satz 1 gilt nicht, wenn die Hundehaltung zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Gewerbeausübung erfolgt und sie ohne Hund nicht möglich wäre oder den Erwerbszweck erheblich erschweren würde.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- 2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Neben dem Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes Steuerschuldner. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a. für den ersten Hund 70,- €
  - b. für den zweiten Hund 80,- €
  - c. für den dritten und jeden weiteren Hund 95,- €
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde**

- 1) Für Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz je Hund 500,- €.
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
  - a) Alano
  - b) American Pitbull Terrier

- c) American Staffordshire Terrier
  - d) Bullmastiff
  - e) Bullterrier
  - f) Cane Corso
  - g) Dobermann
  - h) Dogo Argentino
  - i) Dogo Canario
  - j) Dogue de Bordeaux
  - k) Fila Brasileiro
  - l) Mastiff
  - m) Mastin Espanol
  - n) Mastino Napoletano
  - o) Old English Bulldog
  - p) Perro de Presa Canario
  - q) Perro de Presa Mallorquin
  - r) Rottweiler
  - s) Staffordshire Bullterrier
  - t) Tosa Inu.
- 3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, welche die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Hundehalterverordnung erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
- 4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- 5) Die §§ 5 bis 8 und 10 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

#### **§ 5 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin aufhalten, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder in dieser von der Steuer befreit sind.

#### **§ 6 Steuerbefreiung**

Eine Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder („Bl“), Gehörloser („Gl“) oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.
- c) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sowie Hunde in Tierhandlungen.

#### **§ 7 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

- b) Hunde, die von Personen, welche laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden.
- c) Hunde aus Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen
- d) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- 1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zudem werden Steuervergünstigungen nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen etc.).
- 2) Die Steuervergünstigung gilt nur für denjenigen Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist, und wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt. Steuervergünstigungen werden vom ersten Tag des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen vorliegen.
- 3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für den ersten Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

## **§ 10**

### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Festsetzung, Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

- 2) Die Steuerschuld ist zum 01.07. eines Jahres fällig. Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt, und zwar bei halbjährlicher Zahlweise in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. und bei quartalsweiser Zahlweise in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres.

## **§ 12 Meldepflicht**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund zwei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- 3) Wer einen der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Stadt zu melden.
- 4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Stadt unentgeltlich ein Hundezichen (Hundesteuermarke) aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine Gebühr ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Abmeldung ist das Hundezichen zurückzugeben.
- 5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 Hundehalterverordnung oder der Erlaubnispflicht nach § 10 Hundehalterverordnung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeit, Strafbarkeit**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Ab diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) vom 24.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.10.2013), geändert durch Änderungssatzung vom 04.03.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.03.2014), außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.10.2015

Golde  
Bürgermeister